

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Rüdesheim für die Ortsgemeinden Argenschwang, Braunweiler, Dalberg, Gutenberg, Hergenfeld, Roxheim, Sommerloch, Spabrücken und Wallhausen.

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Wallhausen Johannisberg
Az.: 61082-HA. 8.1

Simmern, 23.11.2009
Postfach 225, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761-9402-39 oder -56
Telefax: 06761-9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wallhausen Johannisberg

Vorläufige Anordnung

§ 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **13.12.2009** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG am 06.11.2009 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Anlagen:
 - Wege: Maßnahmen Nrn. **116, 118, 124 bis 130, 141 und 142**
 - Wasser, Bodenverbesserung: Maßnahmen Nrn. **520 bis 524, 613 bis 619, 621, 624 bis 629, 631 bis 633, 636 bis 638, 641 bis 643, 650, 651 und 662**
 - Landespflege: Maßnahmen Nrn. **722 bis 725, 727, 741 und 742**
 - Sonstiges: Maßnahme Nr. **661**

Die Grundstücke, die ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in **rot (bestockt)** bzw. **gelb (unbestockt)** dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Wallhausen Johannisberg wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Wallhausen

Flur 2 Nrn. 30, 127 bis 129, 131, 133/2, 134 bis 140, 142, 146 bis 157, 158/1, 159, 160, 162 bis 176, 178 bis 187, 196/1, 202, 228 bis 231, 250/2, 263, 266, 267, 271, 272, 279, 281/161 und 282/161

Flur 3 Nrn. 82 bis 89 und 157

Flur 5 Nrn. 69, 76, 89, 94/1, 94/2, 95, 114, 214, 216 und 220

Flur 7 Nrn. 3 bis 5, 87 bis 98, 99/1, 99/2, 100 bis 105, 189, 198 und 199

Flur 9 Nrn. 179 und 181

Flur 10 Nrn. 12 bis 14, 23 bis 26, 88, 101, 104, 107, 175 und 182

Flur 11 Nrn. 69 bis 72 und 94

Flur 18 Nr. 136/5

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden ausdrücklich gebeten, die für die Baumaßnahmen benötigten **bestockten** Flächen (in der Karte **rot** dargestellt) unmittelbar nach der Traubenlese,

spätestens bis zum 16.01.2010

von jeglichen Erziehungseinrichtungen und Rebstöcken samt Wurzeln freizustellen (Rodung).

2. Die Karte und eine Ausfertigung dieser Anordnung sowie eine Karte mit Darstellung der Maßnahmen (Karte zum Plan nach § 41 FlurbG) liegen ab sofort bei

- ◆ der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim,
- ◆ dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Wallhausen, Herrn Franz-Josef Jost, Hart-
höhe 12, 55595 Wallhausen,
- ◆ dem Vorsitzenden des Vorstandes der TG, Herrn Wolfgang Krahe, An der Ruh 19,
55595 Wallhausen,
- ◆ beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück -Dienstszimmer-, Schloßplatz 10, Zim-
mer 3, 55469 Simmern - während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00
bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr -

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Karten sind auch im **Internet** unter der Adresse www.landentwicklung.rlp.de (Bodenordnungsverfahren) einzusehen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, vom 12.07.2007 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 20.08.2007 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 06.11.2009 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt.

Der Vorstand wurde am 23.11.2009 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens - insbesondere Erhaltung des Weinbaues und der Kulturlandschaft sowie Förderung des Tourismus und damit Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region - möglichst bald herbeizuführen.

Sowohl die Arbeitsplanung des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, als auch die wirtschaftliche Planung der Eigentümer sind auf den Ausbauzeitpunkt Anfang 2010 ausgerichtet.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag

Gez. Frowein
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.